

**Wo ist die verfallbare nahezeitliche
Einkommensdynamik geblieben?**

Vor bereits mehr als 25 Jahren hat der BGH hinsichtlich der Bewertung einkommensabhängiger¹ betrieblicher Anrechte im Versorgungsausgleich entschieden (BGH FamRZ 1989, 844).

Im bisherigen Recht war ein (betriebliches) Anrecht grundsätzlich gem. § 1587 a III BGB bzw. dem § 1 I Satz 2 BarWVO (Barwertverordnung) als volldynamisch zu bewerten, wenn die maßgebenden Anpassungen der Dynamik eines gesetzlichen oder beamtenrechtlichen Anrechts entsprachen. Bei betrieblichen Anrechten griff jedoch die Regelung des § 2 V BetrAVG, wonach sich die Höhe einer unverfallbaren betrieblichen Anwartschaft, die ein während der Aktivzeit aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedener Arbeitnehmer mitnimmt, nach den Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt, dies gilt bei endgehaltsbezogenen Versorgungsmöglichkeiten speziell für das maßgebende Einkommen.

Da die unverfallbare Anwartschaft bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr angepasst wird, ist die nahezeitliche Dynamik aufgrund des ungesicherten Fortbestands der Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles als (noch) verfallbar zu bewerten. Die zum Ehezeitende verfallbare Anwartschaftsdynamik, die bei einem weiteren Verbleib des Betriebsangehörigen im Arbeitsverhältnis unverfallbar wurde, konnte dann im schuldrechtlichen Ausgleich gem. § 1587 f Nr. 4 BGB ausgeglichen werden.

Im neuen Recht (VersAusglG) hat sich diesbezüglich nichts geändert. So verweist § 19 I und II Nr. 1 VersAusglG auf den nicht-ausgleichsreifen Charakter betrieblicher Anrechte dem Grunde und der Höhe nach. Letzteres, die Verfallbarkeit eines Anrechts der Höhe nach, gilt weiterhin für einkommensabhängige, endgehaltsbezogene betriebliche Versorgungsansprüche (BT.-Dr. 16/10144, S. 63).

¹ Hiermit sind Versorgungsmöglichkeiten gemeint, deren Leistungen sich mit
Rente = Anrechenbare Dienstjahre x ... % x Maßgebendes Einkommen ermitteln.

In der täglichen Praxis kommt es nun hin und wieder zum dem Trugschluss, dass bei einer einkommensabhängigen, endgehaltsbezogenen betrieblichen Versorgung keine nahezeitliche (verfallbare) Einkommensdynamik besteht.

Es wird argumentiert, dass im Fall des Ausgleichs das gesamte betriebliche Anrecht des Ausgleichspflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft direkt um den Ausgleichswert gekürzt wird, somit nur noch der verbliebene Anteil (Gesamtanrecht - Kürzungsbetrag) an einer nahezeitlichen Dynamik teilnimmt. Dieses Argument ist jedoch dann nicht richtig, wenn, wie in der Praxis gehandhabt, das Abzugsglied gleich Ausgleichswert zunächst in einer Schattenberechnung als fixes Abzugsglied² fortgeführt wird und erst bei Eintritt des Versorgungsfalls des Verpflichteten von seinem Gesamtanrecht in Abzug gebracht wird. Bei dieser Art der Kürzung verbleibt die nahezeitliche Einkommensdynamik, die u.a. auf den Ausgleichswert zurückzuführen ist, im Restanrecht des Verpflichteten.

Es ist daher auch in Zukunft darauf zu achten, dass vor allem bei endgehaltsbezogenen betrieblichen Versorgungszusagen³ die nahezeitliche Dynamik als nicht-ausgleichsreifer Bestandteil gem. § 19 II VersAusglG i.V.m. § 224 IV FamFG dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten bleibt. Weiterhin ist zu beachten, dass eine solcher schuldrechtliche Ausgleichsanspruch bestehen kann, unabhängig davon, ob das Anrecht im Wertausgleich bei Scheidung gem. § 10 I VersAusglG intern oder gem. §§ 14, 17 VersAusglG extern ausgeglichen wird.

Karlsruhe im November 2014

Arndt Voucko-Glockner

² Vgl. auch § 12 VersAusglG.

³ Beachte hierzu im Fragebogen V 31 das unter Ziffer 3 gesetzte Kreuzchen.